

Vorwort

Autor(en): **Jäger, Martin**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **34 (2017)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorwort

Es ist nicht alltäglich, dass die Regierung des Kantons Graubünden historische Forschungsaufträge ausschreibt. Im Dezember 2014 aber hat sie sich zu einem solchen Schritt entschlossen. Es wurde damals als sinnvoll und wichtig erachtet, fundierte Grundlagen erarbeiten zu lassen zur Beurteilung der sogenannten «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen», wie sie auch in Graubünden in den vergangenen Jahrzehnten zur Anwendung kamen. Zweifellos ist aus heutiger Sicht in vielen Fällen, die unter diesem Stichwort diskutiert werden, Unrecht geschehen. Dabei denken wir insbesondere an «administrative Versorgungen», wie sie bis 1981 möglich waren, oder an behördlich angeordnete Fremdplatzierungen von Kindern in Heimen und Pflegefamilien. Die betroffenen Menschen und mit ihnen grosse Teile der Gesellschaft wünschen heute zu Recht eine Aufarbeitung der damaligen Praxis, eine Anerkennung des Erlittenen und – soweit dies möglich ist – eine Wiedergutmachung.

Die nun vorliegende Studie soll den Weg zu einer differenzierten Betrachtung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen ebnen. Dafür ist es allerdings wichtig anzuerkennen, dass «Zwang» wohl immer ein Element der Fürsorge und des Sozialstaates sein muss. Auch heute müssen zuweilen Massnahmen gegen den Willen von Betroffenen oder gegen den Willen ihres Umfelds durchgesetzt werden; grundsätzlich immer in der Überzeugung, damit im recht verstandenen Interesse der Betroffenen zu handeln. Ein Sozialstaat, der gänzlich ohne Zwangsmassnahmen auskäme, ist wohl nur schwer vorstellbar. Die rechtlichen Voraussetzungen, die Leitlinien der sozialen Arbeit sowie das gesamte gesellschaftliche Umfeld haben sich in den letzten Jahrzehnten aber zum Glück stark gewandelt. Nicht zuletzt ist seit den 1950er-Jahren ein enormer Zuwachs an Wohlstand zu verzeichnen. Auch dies hat das Erscheinungsbild sozialer Probleme stark verändert. Bis heute aber ist die Anwendung von «Zwang» in der sozialen Arbeit ein Spannungsfeld, und bis heute irrt man (leider) immer wieder bei der Beurteilung der Situationen, der Folgen und Wirkungen.

Im besten Fall kann die vorliegende Studie neben der Aufarbeitung des Gewesenen unseren Horizont auch bezüglich der adäquaten Anwendung von Zwang im fürsorgerischen Kontext erweitern und uns vorsichtiger machen gegenüber

Pauschalisierungen aller Art. In diesem Sinn müssen die heute kritisch diskutierten «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» in ihren historischen Kontext gestellt und als Teil der Geschichte des Sozialstaats und im Besonderen der Geschichte der sozialen Arbeit interpretiert werden. Eines der Ziele der Studie bestand denn auch darin, neben den Betroffenen die häufig milizartig organisierten Behörden, ihre finanziellen und personellen Ressourcen sowie ihre Leitvorstellungen sichtbar zu machen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die damals auf Behördenseite handelnden Personen im Grundsatz und im Durchschnitt nicht wesentlich anders motiviert waren als die Menschen, die heute in diesem Arbeitsfeld tätig sind. Auch diese Perspektive verdient Beachtung und Interesse.

Zu den «Grundlagen» der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gehören selbstverständlich die jeweils geltenden rechtlichen Voraussetzungen. Deshalb war eine Analyse der gesetzlichen Bestimmungen ein weiteres wichtiges Ziel der Studie. Es ist ein grosser Unterschied, ob sich Behörden früherer Jahrzehnte in ihrer Praxis nicht an damals geltendes Recht hielten oder ob das damals geltende Recht aus heutiger Sicht als ungenügend erscheint. In diesem Zusammenhang interessiert auch, aus welchen Motiven die damalige Gesetzgebung entstand respektive auf welche Problemlagen sie reagierte. Und zudem fragt man sich, ob es damals eine zeitgenössische Opposition gegen diejenigen Elemente gab, die uns heute irritieren. Die nun vorliegende Studie enthält relevantes, bisher wenig bekanntes Material zu all diesen Themen. Aus heutiger Sicht erstaunt vor allem, welcher enormen Ermessensspielraum die Gesetzesgrundlagen den Behörden bis in die 1970er-Jahre belassen.

Ebenfalls von grossem Interesse wäre ein Mengengerüst zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Schon in der Ausschreibung zur Studie wurde allerdings nur verlangt, dass die Autor/-innen versuchen sollten, die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zu quantifizieren. Die damit verbundene Vermutung, dass dies äusserst schwierig werden könnte, bewahrheitete sich leider; zum einen wegen definitorischer Probleme (Was zählt in einem komplexen fürsorgerischen Geschehen, das eine ganze Familie betrifft, als einzelne Zwangsmassnahme?), zum anderen, weil

auf kantonaler Ebene die für das Thema relevanten spezifischen Massnahmen (Bevormundungen, Fremdplatzierungen, Heimschaffungen etc.) statistisch offenbar nicht sehr interessierten. Immerhin – die Autorinnen und Autoren der Studie haben zusammengetragen und analysiert, was an Zahlenmaterial greifbar war.

Schliesslich sollte die Studie die Aktenlage zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen erheben. Die umfangreichen, annähernd 300 Seiten umfassenden Resultate dieser Erhebung finden Sie nicht in vorliegender Publikation, sondern auf der Website des Staatsarchivs Graubünden. Dies hat unter anderem den Vorteil, dass das entstandene Verzeichnis laufend aktualisiert werden kann. Es listet geordnet nach den staatlichen Ebenen auf, was in den diversen Bündner Archiven an Akten vorhanden ist. Dieses Verzeichnis erleichtert die Suche nach Akten betroffener Personen, die sich angesichts vielfacher Zuständigkeiten und unterschiedlicher Aktenführungs- und Aufbewahrungsregeln häufig nicht einfach gestaltet.

Die vorliegende Studie soll keine abschliessende Beurteilung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen darstellen. Sie will Grundlagen zu dieser Beurteilung liefern und damit auch weitere Forschungen erleichtern. In dieser Hinsicht erscheint die Bündner Studie zu einem günstigen Zeitpunkt, denn auf nationaler Ebene untersucht aktuell eine Expertenkommission die «administrative Versorgung» bis 1981. Zudem ist kürzlich ein Nationalfondsprojekt mit dem Titel «Fürsorge und Zwang» lanciert worden. Diese neuen Projekte können nun mühelos auch auf die Ergebnisse unserer Studie zurückgreifen.

Die öffentliche Ausschreibung des Forschungsprojekts 2015 führte uns zum Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern, wo mit Tanja Rietmann eine ausgewiesene Expertin zum Thema der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen tätig ist. Ich danke ihr und ihrem Team, namentlich Graziella Borrelli und Sandro Buchli, für die engagierte Arbeit. Dass das Forschungsteam über einen geschulten Blick für die Rolle der Kategorie Geschlecht verfügt, erwies sich für die Studie als Gewinn. Nicht nur bei den Betroffenen wurden Frauen anders behandelt als Männer, auch auf Seite der Behörden sind offensichtlich klare geschlechterspezifische Zuordnungen zu entdecken.

Ebenfalls zu danken habe ich der kantonalen Begleitgruppe zum Projekt, die unter der Leitung von Staatsarchivar Reto Weiss aus den folgenden Personen bestand: Thomas Kollegger (Leiter des Amtes für Gemeinden), Andrea Ferroni (Leiter des Sozialamts Graubünden, bis Februar 2016), Alexandra Buchmeier (Juristin beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit) sowie Marius Risi (Leiter des Instituts für Kulturforschung Graubünden). Zu danken ist schliesslich den diversen Archiven und Institutionen im Kanton, welche die Umfrage zur Aktenlage in guter Qualität beantworteten.

Es bleibt mir, dieser Publikation eine gute Aufnahme zu wünschen. Sie ist meines Erachtens trotz des anspruchsvollen Themas sehr gut lesbar ausgefallen. Sie verdient eine breite Beachtung.

Chur, im April 2017 Martin Jäger, Regierungsrat